

# Informationsvorlage



Kreis  
Bergstraße

**Vorlage Nr.:** 17-1803  
erstellt am: 17.11.2015

Abteilung: Finanz- und Rechnungswesen  
Verfasser/in: Herr Medert  
Aktenzeichen: I-5/1 me

## **1. Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG), 2. Hessisches Kommunalinvestitionsprogramm (KIP)**

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Status</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Kreisausschuss	23.11.2015	N	Kenntnisnahme
Ausschuss für Schule und Soziales	25.11.2015	Ö	Kenntnisnahme
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	27.11.2015	Ö	Kenntnisnahme
Kreistag	07.12.2015	Ö	Kenntnisnahme

### **Erläuterung:**

#### **1. Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG)**

Mit dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern hat der Bund ein Sondervermögen in Höhe von 3,5 Mrd. € eingerichtet, aus dem Investitionen finanzschwacher Kommunen in den Jahren 2015 bis 2018 mit einem Fördersatz von bis zu 90 % unterstützt werden. Zudem stärkt er die Kommunalfinanzen im Jahr 2017 um weitere 1,5 Mrd. €. Im Gesetz ist auch die finanzielle Unterstützung der Kommunen bei der Aufnahme unter Unterbringung von Asylbewerbern und unbegleiteten minderjährigen Ausländern für die Jahre 2015 und 2016 mit je 500 Mio.€ vorgesehen.

Von dem Sondervermögen werden Hessen 9,0611 %, das sind rd. 317,1 Mio. €, zur Verfügung gestellt. Dem Land obliegt die Auswahl der finanzschwachen Gemeinden und Gemeindeverbände. Im vorliegenden Gesetzesentwurf hat die Landesregierung Kriterien für die antragsberechtigten (finanzschwachen) Kommunen folgendermaßen festgelegt:

#### **a) Steuereinnahmekraft je Einwohner**

Die Kommune muss um 10 % hinter der durchschnittlichen Steuereinnahmekraft pro Einwohner aller Kommunen derselben Gruppe (sieben Gruppen analog KFA 2016) im Dreijahreszeitraum (2011bis 2013). Bei den Grundzentren unter 7.500 Einwohnern erhöht sich die Teilnahmegrenze beim Kriterium der Steuereinnahmekraft auf 95 % des

Durchschnitts. zurückbleiben. Der Landkreis Bergstraße hat in allen drei Jahren diese Teilnahmegrenze überschritten.

#### b) Arbeitslosigkeit

Die Kommune überschreitet um mindestens 20 % den Durchschnitt der Anzahl der registrierten Arbeitslosen pro 1.000 Einwohner aller hessischen Kommunen derselben Gruppe im Dreijahreszeitraum (2011 bis 2013). Auch diese Teilnahmegrenze wird vom Kreis Bergstraße überschritten.

#### c) Abundanz

Eine nach a) und / oder b) antragsberechtigte Kommune darf nicht in dem gesamten betrachteten Zeitraum (2012-2014) abundant gewesen sein.

Da der Kreis Bergstraße die Grenzen von a) und b) überschreitet, ist er bei dem Programm des Bundes nicht antragsberechtigt. Von 447 hessischen Kommunen sind 248 antragsberechtigt. Von den hessischen Landkreisen sind acht antragsberechtigt.

## 2. Hessisches Kommunalinvestitionsprogramm (KIP)

Das Land Hessen stockt das bisherige Fördervolumen aus dem KInvFG in Höhe von 352 Mio. € (317 Millionen Bundesmittel + 35 Mio. € kommunaler Eigenanteil) durch originäre Landesmittel und durch seitens des Landes aufgelegte vergünstigte Darlehensprogramme auf insgesamt über eine Milliarde Euro auf. Hiervon entfallen:

#### a)

370 Mio. € auf den Programmteil „Kommunale Infrastruktur“. Davon entfallen wiederum 25 Mio. € auf Kommunen, in denen ein Standort zur Erstaufnahme von Flüchtlingen betrieben wird. Antragsberechtigt sind alle hessischen Kommunen. Im Rahmen dieses Programmes werden Darlehen der WIBank mit 30-jähriger Laufzeit bereitgestellt, deren Tilgung zu 80 % vom Land und zu 20 % von den Kommunen übernommen wird. In den ersten 10 Jahren der Laufzeit trägt das Land die Zinslast allein. Für weitere 10 Jahre gewährt das Land, auf Antrag, einen Zinszuschuss von 1 % und einen weiteren Prozentpunkt aus dem Landesausgleichsstock. Für die letzten 10 Jahre sind keine Finanzierungshilfen vorgesehen. Die Zinslast geht damit vollständig auf die Kommunen über.

#### b)

230 Mio. € für den Programmteil „Wohnraum“. Alle hessischen Kommunen sind antragsberechtigt. Mit diesem Darlehensprogramm der WIBank soll die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum und die Schaffung von Unterkünften für Flüchtlinge finanziert werden. Auch diese Darlehen der WIBank haben eine Laufzeit von 30 Jahren. Die Tilgung erfolgt durch die Darlehensnehmer. Das Land übernimmt für die ersten 10 Jahre der Laufzeit die Zinslast. Danach geht die Zinslast vollständig auf die Darlehensnehmer über. Antragsberechtigt sind hier auch die Träger kommunaler ersetzender Maßnahmen wie zum Beispiel Wohnungsbaugesellschaften.

#### c)

75 Mio. € für den Programmteil „Krankenhäuser“. Es soll sich hierbei um Maßnahmen handeln, die nicht mehr im Wege der Einzelförderung im Rahmen des Krankenhauspro-

grammes zum Zuge kamen, jedoch hohe Priorität besitzen. Bei den ausgewählten Antragsberechtigten handelt es sich entweder um unverzichtbare Notallstandorte außerhalb der Ballungsräume oder Spezialkliniken mit überregionaler Bedeutung. Auch dieser Programmteil wird mit einem Darlehen der WIBank mit einer 30-jährigen Laufzeit finanziert. Die Tilgung wird zu zwei Dritteln vom Land und zu einem Drittel von den Krankenhausträgern getragen. In den ersten 10 Jahren der Laufzeit übernimmt das Land die Zinsen. Für weitere 10 Jahre gewährt das Land auf Antrag 1 % Zinszuschuss. Für die letzten 10 Jahre sind keine Finanzierungshilfen vorgesehen.

Gemäß der als Anlage beigefügten Liste erhält der Kreis Bergstraße aus dem Programmteil „Kommunale Infrastruktur“ 7.392.387 €. Hierfür sind folgende Förderbereiche vorgesehen:

- Investitionen in Ganztagschulen (Pakt für den Nachmittag)
- Sonstige Bildungsinfrastrukturinvestitionen (Auffangtatbestand)
- Verbesserung der Mobilität (insbesondere Instandhaltung und Sanierung von Straßen, Fußgänger- und Radwegen (letztere auch Neuerrichtung); ÖPNV, Elektromobilität, Barrierefreiheit)
- Breitbandausbau und Informationstechnologie
- Sonstige kommunale Infrastrukturinvestition (Auffangtatbestand)

Das Volumen dieses Programmteils in Höhe von 345 Mio. € (370 Mio. € minus 25 Mio. € für Kommunen in denen ein Standort zur Erstaufnahme von Flüchtlingen betrieben wird) wird hälftig nach Einwohnern und hälftig nach Steuereinnahmekraft aufgeteilt. Kommunen die bereits im Bundesprogramm antragsberechtigt sind, erhalten 50 % Abschlag auf den Anteil der Steuereinnahmekraft. Der erste Teil wird nach den durchschnittlichen Einwohnerzahlen der Jahre 2011 bis 2013 (doppelte Berücksichtigung der Einwohner kreisfreier Städte) auf alle 447 Kommunen verteilt. Für den zweiten Teil werden die Mittel zunächst den sieben kommunalen Gruppen aus dem KFA 2016, nach den durchschnittlichen Einwohnerzahlen (kreisfreie Städte doppelt), zugeordnet. Die weitere Verteilung innerhalb der kommunalen Gruppe erfolgt anhand der relativen Steuerkraft im Verhältnis zu ihrer Gruppe. Die Kommune mit der höchsten Steuereinnahmekraft wird mit 100 % gewertet. Von dieser ausgehend werden die anderen Kommunen dieser Gruppe höher bewertet. Die Fördermittel dieses Programmteils sind ausschließlich für die Verwendung im Bereich der Schulträgerschaft vorgesehen. Eine entsprechende Veranschlagung im Entwurf des Haushaltsplans 2016 (Änderungsliste) und im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Schule und Gebäudewirtschaft ist für das Jahr 2016 erfolgt. Folgende Maßnahmen wurden im Investitionsprogramm des Eigenbetriebes berücksichtigt:

- Nr. 17, Einhausen, Schule an der Weschnitz; Sanierung Mehrzweckhalle und Erweiterung. Mensa mit 2.000,0 T€
- Nr. 22, Birkenau, Sonnenuhrenscheule; Neuerrichtung Mensa mit 535,0 T€
- Nr. 23, Bürstadt, Schillerscheule; Ertüchtigung Ganztagsangebot mit 1.000,0 T€
- Nr. 42 Bensheim, Altes Kurfürstliches Gymnasium; Ersatzneubau Naturwissenschaftlicher Trakt mit 4.100,0 T€

Die Programmwicklung für den Programmteil „Wohnraum“ erfolgt auf Antrag durch das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Die Programmabwicklung für den Programmteil „Krankenhäuser“ erfolgt auf Antrag durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration.

Für alle Darlehensprogramme gilt die kommunalaufsichtsrechtliche Einzelgenehmigung für die entsprechenden Kreditaufnahmen als erteilt.

Die Einbringung des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes in den Landtag ist am 24. September 2015 erfolgt. Die zweite und ggfs. dritte Lesung im Landtag ist für die Sitzung vom 24. bis 26. November 2015 vorgesehen.

Die Umsetzung der Programmteile soll im Zeitraum von 2016 bis 2019 erfolgen. Die zur Verfügung stehenden Mittel des Programmteils „Kommunale Infrastruktur“ können für nach dem 30.06.2015 bereits begonnene oder für bereits geplante Maßnahmen eingesetzt werden.

Die genauen Bedingungen für die Inanspruchnahme des Landesprogramms und des Bundesprogramms werden in einer Förderrichtlinie des Hessischen Ministeriums der Finanzen geregelt.

Der Kreis hat gegenüber dem Hessischen Landkreistag zum Entwurf des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes und zum Entwurf der Förderrichtlinien Stellung genommen. Beide Stellungnahmen sind als Anlage 2 beigefügt.

Die Kreisgremien werden über die weitere Entwicklung der vorgenannten Programmteile zeitnah durch die Kreisverwaltung informiert.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch das Hessische Kommunalinvestitionsprogramm wird dem Kreis eine darlehnsweise Förderung des Landes von rd. 7,4 Mio. €, zinsverbilligt, zur Verfügung gestellt. Das Land übernimmt 80 % der Tilgungsleistung.

### **Anlagen:**

1. Kontingentverteilung Kommunalinvestitionsprogramm
2. Stellungnahmen des Kreises